

Rundschreiben

An die
Leiterinnen und Leiter der Grund-
und Förderschulen

nachrichtlich

- den weiterführenden Schulen
- den beruflichen Schulen
- dem HPR Grundschule
- dem HPR Förderschule
- dem LPM
- dem Staatlichen Studienseminar Püttlingen
für die Primarstufe sowie für Förderschulen
und Inklusion
- SÄD/SD

Mona Korn

Telefon (06 81) 501 - 7553
Telefax (06 81) 501 - 7541
m.korn@bildung.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben angeben:

C2 – 3.7.10.2.1/4

28. Januar 2016

Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkraft, Regelschule und dem regionalen Förderzentrum

Rundschreiben vom 15. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Juli 2014 wurden Sie über die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Regelschule, Förderschullehrkraft und dem regionalen Förderzentrum informiert. Im Zuge des Inkrafttretens der Inklusionsverordnung wurden einige Änderungen zur Anpassung der Terminologie notwendig, des Weiteren erfolgte eine Überarbeitung der Gliederung der Arbeitsplatzbeschreibung. Zur besseren Lesbarkeit erhalten Sie die beiden Papiere in der aktuellen Version.

Förderschullehrkräfte werden im Rahmen der Budgetierung an eine oder mehrere Regelschulen abgeordnet, die Stammschule ist weiterhin das regionale Förderzentrum. Bezüglich folgender, die Zusammenarbeit betreffender Fragestellungen gilt:

- In sonderpädagogischen Belangen bleibt die fachliche Anbindung der Förderschullehrkraft an das Förderzentrum bestehen (Fachaufsicht). Hier finden u.a. die Vernetzung mit Kollegen und Kolleginnen anderer Fachrichtungen statt sowie Fortbildungen zur Erweiterung der sonderpädagogischen Fachkompetenz. Unklarheiten in Bezug auf Weisungen/Arbeitseinsatz sind zunächst auf der Ebene der Schulleitungen (Regelschule/Förderzentrum) zu klären. Bei Nichteinigung ist die Schulaufsicht zu beteiligen.

- Dienstliche Regelbeurteilungen erfolgen nach den geltenden Beurteilungsrichtlinien durch die Schulleitung des regionalen Förderzentrums. Die Schulleitung der Grundschule verfasst hierzu eine schriftliche Stellungnahme über die Arbeit der Förderschullehrkraft an der Regelschule, welche in die Beurteilung einfließt.
- Dienstliche Anliegen der Leitung eines regionalen Förderzentrums können der Förderschullehrkraft auch durch die Schulleitung der Regelschule übermittelt werden (z.B. Gutachtenerstellung, Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Stammschule).
- Im Falle einer Erkrankung einer Förderschullehrkraft muss sich diese sowohl an ihrer Stammschule (regionales Förderzentrum) als auch an ihren Einsatzschulen, soweit betroffen, unter Angabe der vermutlichen Dauer der Erkrankung krankmelden. Das gegebenenfalls notwendige Attest ist an der Stammschule abzugeben. Im Falle eines Beschäftigungsverbot bei vorliegender Schwangerschaft informiert die Lehrkraft das regionale Förderzentrum, deren Leitung diese Information umgehend an die Leitung der Einsatzschule(n) weitergibt. Die Stammschule hält den Kontakt zum Betriebsärztlichen Dienst (BAD).
- Im Falle der Beantragung einer Fortbildung ist der entsprechende Antrag auf Dienstbefreiung - in Abstimmung mit der Einsatzschule - beim regionalen Förderzentrum zur Genehmigung einzureichen. Ebenso ist der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung dort abzugeben.
- Die Übernahme von Pausenaufsichten soll in Absprache mit der Förderschullehrkraft geregelt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die beratende Tätigkeit und der Austausch mit Kooperationspartnern als ein wichtiger Aufgabenbereich der Förderschullehrkräfte häufig in den Pausen erfolgt. Förderschullehrkräfte, die an zwei oder mehr Schulen arbeiten, werden grundsätzlich nicht in der Pausenaufsicht eingesetzt.
- In der Frage der Übernahme von Vertretungsunterricht an der Regelschule gilt grundsätzlich, dass Förderschullehrkräfte nur in Ausnahmefällen und in Absprache herangezogen werden können. Vertretungsunterricht an der Stammschule (regionales Förderzentrum) wird durch das dort eingesetzte Personal gewährleistet und nicht durch die an die Regelschule abgeordneten Förderschullehrkräfte.
- Die Förderschullehrkraft ist gemäß Schulmitbestimmungsgesetz und der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS) stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenzen und der Zeugnis Konferenzen an den Regelschulen, denen sie zugewiesen ist.

Die Förderschullehrkraft nimmt grundsätzlich an den Konferenzen und Dienstbesprechungen der Regelschule teil, an der sie arbeitet. Beim Einsatz an mehr als einer Regelschule hat in der Frage der Teilnahme bei terminlicher Überschneidung grundsätzlich die Schule das Primat, an welcher die Förderschullehrkraft die meisten Stunden ableistet. An der Gesamtkonferenz der Regelschule nimmt die Förderschullehrkraft in beratender Funktion teil.

Des Weiteren gehört die Lehrkraft stimmberechtigt der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule (regionales Förderzentrum) an. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen der Stammschule ist ebenfalls verpflichtend.

Über die Ergebnisse von Konferenzen, an denen sie nicht teilgenommen hat, soll sich die Lehrkraft (z.B. anhand der Protokolle) zeitnah informieren.

- Die Förderschullehrkraft kann bei Bedarf und in Absprache sowie im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten an den Pädagogischen Tagen und den Gemeinschaftsveranstaltungen beider Systeme teilnehmen.
- Die Arbeit der Förderschullehrkraft umfasst grundsätzlich die Bereiche Prävention, Unterricht, Förderung, Diagnostik und Beratung.
Eine Schwerpunktsetzung bei der Arbeit erfolgt in Absprache zwischen Regelschule und Förderschullehrkraft. Der mit den benannten Tätigkeitsfeldern verbundene Einsatz in verschiedenen Klassen erfolgt unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten, bedarfsorientiert und im Einvernehmen der beteiligten Pädagogen (siehe Anlage „Arbeitsplatzbeschreibung“).

Hierbei sollen die Einsatzbereiche bevorzugt werden, die eine inklusive Unterrichtung unterstützen. Eine generelle Reduzierung auf Einzelförderung ist nicht gewünscht. Zur Abstimmung der Einsatzplanung erfolgen verbindlich in jedem Halbjahr Gespräche zwischen Förderschullehrkraft und Schulleitung der Regelschule, in denen entsprechende Vereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten werden.

Wir bitten Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen über den Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



R. Detzler
Ministerialrat



P. Decker
Regierungsschuldirektor